

# I n s e r a t e.

---

## Bekanntmachung.

---

Zufolge einer Mittheilung des schweiz. Generalkonsuls in Turin hat die k. sardinische Regierung ein Gesetz, betreffend Abänderung des Zolltarifs erlassen, welches unter Anderm folgende Zollermäßigungen enthält, welche für die schweizerische Industrie näheres Interesse darbieten:

Baumwollstoffe, rohe und ge-						
bleichte	per Kilo	Fr. -.	40	statt bisher	Fr. -.	75
" gefärbte	" " "	-.	60	" " "	"	1. —
" farbig gewo-						
bene	" " "	-.	75	" " "	"	1. 25
" bedruckte	" " "	1. —	"	" " "	"	1. 50
Gewebe, brodirte, aus Leinen,						
Baumwolle oder Wolle	" " "	2. —	"	" " "	"	2. 50
Spizen, Tüll	" " "	2. —	"	" " "	"	6. —
Baumwollsammt	" " "	-.	75	" " "	"	1. 25

Das bezügliche Gesetz, gültig im ganzen Umfange des Königreichs, ist sofort in Vollziehung getreten. Einen ausführlichen Auszug aus demselben wird das Handels- und Zolldepartement der gegenwärtigen Bekanntmachung demnächst nachfolgen lassen.

Bern, den 24. August 1860.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

---

## Bekanntmachung.

---

Zur Beachtung für den schweiz. Handelsstand erläßt das eidg. Handels- und Zolldepartement die Anzeige, daß durch eine Schlußnahme des kaiserlich-französischen Ministeriums der Finanzen verschiedene Verein-

fachungen und Erleichterungen hinsichtlich des Transitverkehrs durch Frankreich versuchsweise eingeführt worden sind.

Es bestehen diese Veränderungen im Wesentlichen darin:

1. Abschaffung aller Beschränkungen und Formalitäten für solche Produkte, welche bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr zollfrei sind.

2. Ersetzung des Geleitscheins (acquit à caution) durch den Freipaß (passavant) und Abschaffung der Verbleiung für diejenigen Produkte, welche vom Einfuhrzoll befreit sind, dagegen einem Ausfuhrzolle unterliegen.

3. Abschaffung der doppelten Verbleiung oder des Bezugs von Mustern für eine Anzahl Waarenartikel, namentlich Kolonialwaaren aller Art.

4. Abschaffung der Verbleiung und des Zeichens für Pferde, Zug- und Schlachtvieh, mit Inbegriff der Schweine und Spanferkel.

Der bezügliche Erlaß des Ministeriums der Finanzen, mit einer Reihe von Vollzugsanleitungen, findet sich seiner vollständigen Fassung nach im Moniteur vom 10. Juli d. J. publizirt.

Bern, den 15. August 1860.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

### Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 41, 42 u. 43 des Bundesblattes von diesem Jahr erlassene Bekanntmachung des Handels- und Zolldepartements wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch das kaiserlich-französische Gesetz vom 14. v. M., betreffend die Aufhebung des Ausfuhrverbots auf Gerberinde, Brennholz u. s. w., im Fernern noch die Ausfuhrzölle auf Bau- und Nutzholz, mit Ausnahme des Nußbaumholzes, in Frankreich aufgehoben worden sind.

Bern, den 15. August 1860.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Königl. Präfectur des Monte Lombardo Veneto.

### Bekanntmachung.

In Folge der Verständigung, welche die in Mailand zusammengesetzte internationale Kommission für die Ausscheidung der lombardisch-

venetianischen Staatsschuld nach Maßgabe des Zürcher-Vertrages erzielt hat, und kraft Ermächtigung durch das königliche Finanzministerium mittels Erlaß vom 14. laufenden Monats wird öffentlich bekannt gemacht, daß die Präfektur des Monte Lombardo Veneto mit dem 1. August nächsthin zur Auszahlung der bis Ende des laufenden Monats verfallenen Renten, so wie derjenigen, welche am 1. August auf den kraft kaiserlichen Patentes vom 27. August 1820 ausgegebenen, auf Namen lautenden Scheinen (Cartelle nominative) verfallen, die weder auf Bürger des Königreichs lauten, noch in den an die österreichischen Behörden gemachten Notifikationen erwähnt sind, schreiten wird.

Diese zu Gunsten der Gläubiger, welche weder dem einen noch dem andern der beiden Staaten angehören, getroffene Maßregel ist eine durchaus zeitweilige und greift in keinerlei Weise der Frage über die Einweisung des Titels in den einen oder andern der beiden Theile, in welche die lombardisch-venetianische Staatsschuld geschieden werden wird, vor.

Demnach haben diejenigen Gläubiger, welche dem kraft des Zürcher Vertrages zu Lasten des Königreichs verbleibenden Theile zugeschrieben werden wollen, durch amtliche Bescheinigung und nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1859 sich über ihre Heimathörigkeit ferner auszuweisen.

Hinsichtlich der Auszahlung der Renten, welche in den folgenden Monaten verfallen, werden den auswärtigen Gläubigern die getroffenen Verfügungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Mailand, den 16. Juli 1860.

Der königliche Präfekt: **Correnti.**

Der Sekretär: **Cacciamali.**

*Regia Prefettura del Monte Lombardo-Veneto.*

### **Avviso.**

In seguito ai concerti presi in seno della Commissione internazionale raccoltasi in Milano per procedere al riparto del debito pubblico Lombardo-Veneto a termini del trattato di Zurigo, e previa autorizzazione impartita dal Regio Ministero delle Finanze con decreto 14 andante mese n° 1053, si notifica al pubblico che la Prefettura del Monte Lombardo-Veneto col 1° del prossimo venturo agosto attiverà il pagamento delle rendite maturate a tutto il corrente mese, non che di quelle che scadranno al primo di agosto sulle Cartelle nominative emesse in base alla Sovrana Patente 27 agosto 1820, e che nè sono intestate a cittadini del Regno, nè vennero comprese nelle notificazioni fatte alle Autorità austriache.

Questa misura presa a favore dei creditori che non appartengono nè all' uno nè all' altro dei due Stati dividendi, è affatto temporanea e non pregiudica menomamente la questione dell' assegnamento dei titoli nell' una o nell' altra delle due quote in cui andrà ripartito il debito Lombardo-Veneto.

Perciò dovranno continuare a giustificare la loro nazionalità mediante certificato e a termini dell' Avviso 5 ottobre 1859 que' creditori che vogliono essere compresi nella quota, la quale, giusta il Trattato di Zurigo, dovrà essere tenuta a carico del Regno.

Quanta al pagamento delle rendite che matureranno nei mesi successivi, si faranno conoscere in tempo ai creditori esteri le prese disposizioni.

Milano, il 16 luglio 1860.

Il Regio Prefetto : Correnti.

Il Segretario : Cacciamaì.

### Bekanntmachung.

In Anwendung von Art. 50 des Reglements der eidg. polytechnischen Schule wird hiemit bekannt gemacht, daß in Würdigung der bei den Repeitorien und Konfursarbeiten an den Tag gelegten Leistungen, sowie des Ergebnisses der bestandenen Prüfung, der Schweiz. Schulrath nachfolgenden Schülern der eidg. polytechnischen Schule Diplome resp. Fähigkeitszeugnisse ertheilt hat:

#### 1) Diplom für den Beruf eines Architekten:

1) Herrn Gottfried Meyer, von Schaffhausen, mit der Note gut.

#### 2) Diplome für den Beruf eines Ingenieurs:

- 2) Herrn Hermann Dietler, von Kleinfühel (Solothurn), mit der Note gut,  
 3) „ Josef Anton Ledergerber, von Belleville (Nordamerika), mit der Note gut.  
 4) „ Karl Jakob Ott, von Schaffhausen, mit der Note gut.  
 5) „ Otto Petermann, von Schöb (Luzern), „ „ „ „  
 6) „ Heinrich Schleich, von München,  
 7) „ Heinrich Paur, von Zürich, mit der Note befriedigend.  
 8) „ Heinrich Nietmann, von Lustdorf (Thurgau), mit der Note befriedigend.

#### 3) Diplome für den Beruf eines Maschineningenieurs:

- 9) Herrn Alfred Rothenbach, von Bern, mit der Note vorzüglich.  
 10) „ Karl Feyer, von Dstringen (Aargau), mit der Note gut.  
 11) „ Felix Linke, von Leipzig,  
 12) „ Albert Strupler, von Langdorf (Thurgau), mit der Note gut.

- 13) Herrn Ulisses Torricelli, von Lugano, mit der Note befriedigend.  
 14) „ Emil Ballotton, von Vallorbes (Waadt), mit der Note befriedigend.  
 15) „ Adolf Walther, von Bern, mit der Note befriedigend.

4) Diplome für den Beruf eines technischen Chemikers:

- 16) Herrn Felix Cornu, von Villars-Mendraz (Waadt), mit der Note vorzüglich.  
 17) „ Heinrich Meyer, von Sempach (Luzern), mit der Note vorzüglich.  
 18) „ Jules Piccard, von Lutry (Waadt), mit der Note vorzüglich.  
 19) „ Karl Alfred Egg, von Islikon (Thurgau), „ „ „ gut.  
 20) „ Eduard Terrisse, von Neuenburg, mit der Note befriedigend.

5) Diplome für den Beruf eines Forstwirthes:

- 21) Herrn Franz Joseph Eggen Schweizer, von Mäzendorf (Solothurn), mit der Note vorzüglich.  
 22) „ Johannes Lanicca, von Sarn (Graubünden), mit der Note vorzüglich.  
 23) „ Hermann Kern, von Bülach (Zürich), mit der Note befriedigend.

6) Fähigkeitszeugniß zu Ausübung des Lehrberufes:

- 24) Herrn Jakob Rebstein, von Töss (Zürich), mit der Note vorzüglich, als Lehrer an mittlere Lehranstalten (Gymnasien und Industrieschulen).

Zürich, den 18. August 1860.

Im Auftrage des Schweiz. Schulrathes,  
 Der Sekretär:  
 Prof. Stocker.

### Bekanntmachung.

In Anwendung des Art. 45 des Reglements der eidg. polytechnischen Schule wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schweiz. Schulrath nach Einsicht eines motivirten Antrages der Spezialkonferenz der 1. Abtheilung oder Bauschule, für Lösung der unterm 12. August 1858 gestellten Preisaufgabe „Entwurf einer Börse“

dem Herrn Adolf Brunner, von Engi (Zürich), den ersten Preis im Betrage von 150 Fr. zuerkannt hat.

Zürich, den 18. August 1860.

Im Auftrage des Schweiz. Schulrathes,  
 Der Sekretär:  
 Prof. Stocker.

## Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kanzlei erhielt s. B. vom schweizerischen Minister in Paris, unter andern, folgende zwei Todsscheine:

- 1) Für einen Pierre Roche, gew. Tagelöhner, von Bern?, wohnhaft gewesen in Toulon, gestorben im dortigen Bürgerspital am 31. März 1859 im Alter von 60 Jahren. Er war der Sohn des sel. Schuhmachers Pierre Roche und der sel. Françoise Bremond, und hatte der Thérèse Lucrece Augustine Verlaque in Toulon.
- 2) Für Jean Baptiste Alexis Mathis, aem. Gastwirth in Straßburg an der Academiestraße Nr 4, gebürtig von Moutier-Grandval (Bern)?, Ehemann der Marie Diemert, gestorben den 30. Oktober 1859 im Alter von 57 Jahren. Er war der Sohn des pensionirten Offiziers Alexis Mathis und der Elisabeth Desfinance, beide verstorben.

Da die Heimathörigkeit der Obgenannten bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so sieht sich die unterzeichnete Kanzlei im Falle, die Staatskanzleien der Kantone, so wie die Gemeinds und Polizeibehörden, welche die Verstorbenen als ihre Angehörigen erkennen sollten, hiemit zu ersuchen, ihr davon gefälligst Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 18. August 1860.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung,

betreffend

Papierlieferung für die eidgenössische Volkszählung von 1860.

In Folge Beschlusses des Bundesrathes vom 30. Juli abhin wird hiermit die Lieferung des Papiers für die Haushaltungslisten der eidgenössischen Volkszählung von 1860 zu freier Konkurrenz ausgeschrieben. Die Bedingungen der Uebernahme dieser Lieferung sind:

1) Das Papier ist in 300,000 offenen, exakt geschnittenen Bogen, jeder 16 Zoll (= 0,48 Metres) hoch und 20 Zoll 8 Linien (= 0,624 Metres) lang, in Bern an den von der eidgenössischen Verwaltung zu bezeichnenden Ort, frei von Transportkosten, Spesen, Auf- und Ablade- oder Camionnage- oder sonstigen Gebühren, und gut verpackt abzuliefern; das Papier soll solides, weißes Schreibpapier, im Gewicht von 30  $\bar{u}$  (15 Kilogramm) per 500 Bogen, sein, und die ganze Lieferung in der Qualität dem Muster entsprechen, auf welches hin dem Uebernehmer die Lieferung zugeschlagen worden ist.

2) Die Lieferung muß in folgenden Terminen stattfinden:

Am 29. September	36,000 Bogen	oder	72 Ries	zu	500 Bogen.
„ 6. Oktober	40,000	„	80	„	„
„ 13. „	72,000	„	144	„	„
„ 20. „	70,000	„	140	„	„
„ 27. „	70,000	„	140	„	„
„ 3. November	12,000	„	24	„	„

300,000 Bogen oder 600 Ries.

Bei verspäteter Lieferung verfällt der Uebernehmer in eine Konventionalstrafe von je 2 Fr. per Tag der Verspätung und per Ries.

Wird eine Lieferung um mehr als 8 Tage verspätet, so ist die eidgenössische Verwaltung überdieß berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

3) Der Uebernehmer verpflichtet sich, die zur Fabrikation von weitem 50,000 Bogen, von gleicher Qualität und Dimension und gleichem Format wie die vorgeschriebenen, erforderlichen Rohstoffe, vom 3. November 1860 an bis zum 10. Dezember 1860 in der Weise in Bereitschaft zu halten, daß er Nachbestellungen des eidgenössischen statistischen Bureau's bis auf den Betrag von 50,000 Bogen innert 10 Tagen, vom Empfang der Bestellung an gerechnet, ausführen kann. Für solche Nachlieferungen gelten die gleichen Zahlungs- und sonstigen Bedingungen, wie für die hievorige feste Lieferung von 300,000 Bogen.

4) Entspricht eine Lieferung ganz oder theilweise nicht dem Muster, so ist die eidgenössische Verwaltung berechtigt, dieselbe zurückzuweisen, sowie auch, ohne Weiteres den Vertrag aufzulösen.

5) Zur Sicherheit für die Erfüllung seiner sämtlichen Verpflichtungen hinterlegt der Uebernehmer innert acht Tagen, vom Abschlusse des Vertrages an gerechnet, eine Summe von 3000 Fr. bei der eidgenössischen Staatskasse.

Die Anmeldungen sind gehörig versiegelt, und mit der Aufschrift: „Angebot für die Lieferung von Papier für die Haushaltungsalisten“ versehen, bis spätestens den 25. August nächsthin dem eidgenössischen statistischen Bureau einzureichen, unter Beilegung von Mustern derjenigen Qualitäten, welche die Bewerber zu liefern anerbieten, und unter Angabe der Preise per Ries von 500 Bogen von den hievorigen genannten Dimensionen. Das beizulegende Muster braucht in der Größe diesen Dimensionen nicht zu entsprechen.

Es wird gewünscht, daß die Bewerber in ihren Anmeldungen mittheilen, mit wie viel Maschinen ihre Fabrik arbeitet, und welche Quantitäten Papier sie per Tag zu liefern im Stande sind.

Am 26. August, Vormittags 11 Uhr, findet in Gegenwart des Vorstehers des Departements des Innern im Lokal des eidgenössischen statistischen Bureau's in Bern die Eröffnung der eingegangenen Anmeldungen statt; sämtliche Bewerber sind eingeladen, dieser Eröffnung beizuwohnen.

Der Zuschlag wird spätestens den 2. September erfolgen.

Bern, den 8. August 1860.

Das eidg. Departement des Innern.

---

## P u b l i k a t i o n .

---

Das Oberkriegskommissariat hat in Beziehung auf die Eingaben für jede Art Lieferungen und Guthaben der betreffenden Kantons- und Gemeindebeamten, Privaten und Lieferanten für den Truppenzusammen-

zug bei Brugg und Lenzburg, in Vollziehung des § 235 des Verwaltungsreglements, auftragsgemäß folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Die Einfindung sämtlicher Rechnungen und Vordereaug für Lieferungen und Leistungen jeder Art von Seite der Kantone hat längstens bis Ende Oktober an das Divisionskriegskommissariat des Truppenzusammenzugs (eidgen. Stabsmajor Jenny in St. Gallen) stattzufinden. Für die Spezialwaffen können sie hingegen dem Oberkriegskommissariat zu Händen der entsprechenden Kriegskommissäre übermittelt werden. Später eingehende Forderungen, welcher Gattung sie auch sein mögen, müßten vorschriftgemäß unnachsichtlich zurückgewiesen werden, und die Säumenden hätten den ihnen daraus erwachsenden Schaden sich selbst zuzuschreiben. (§. 235 des Verw. Reglements).

Die Lieferanten und Privaten sind rüthlich der Abfassung und des Eingabetermins der reglementarischen Lieferunsvordereaug und sonstiger Vergütungsansprüche strenge den gleichen Bestimmungen unterworfen. (§. 236)

Für die Art und Weise des Verfahrens zur Ausmittlung und Festsetzung der Vergütungsbeträge für allfällig durch die Lageranstalten an Land und Eigenthum verursachten Schaden sind die §§. 227, 180 und 228. des Verwaltungsreglements allein maßgebend, und es wird ganz besonders auf die durch den letztern anberaumte Eingabefrist hingewiesen, laut welchem derartige Reklamationen, um als zulässig berücksichtigt zu werden, innert vier Tagen beim Truppenkommando, wenn dasselbe noch an Ort und Stelle ist, sonst aber beim Divisionskriegskommissariat des Truppenzusammenzugs, eingereicht werden müssen; es wäre denn, daß ganz bestimmt nachgewiesen werden könnte, daß der Eigenthümer erst später zur Kenntniss der Beschädigung habe gelangen können.

Bern, im August 1860.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

## Einladung

an

die schweizerischen Industriellen.

Das schweizerische Militärdepartement macht, mit Ermächtigung des Bundesrathes, Folgendes bekannt:

Die Einführung einer verbesserten Handfeuerwaffe bei der schweizerischen Armee ist als dringendes Bedürfniss anerkannt und wird von der h. Bundesversammlung in naher Zeit unzweifelhaft beschlossen werden.

Dies wird, schon für die erste Bewaffnung, einen Bedarf von 70 bis 100,000 neuen Gewehren hervorrufen, die in den nächsten Jahren beschafft werden müssen; von der spätern fortwährenden Ergänzung und der allmählichen Ausdehnung der begonnenen Bewaffnung auch auf die Landwehr u. s. w. nicht zu sprechen.

Dieser Anlaß sollte nun ergriffen werden, um die Fabrikation unseres Waffenbedarfs auf unsern eigenen Boden zu ziehen, damit wir darin nicht länger vom Auslande abhängig seien und die für unsere Waffen aufzuwendenden bedeutenden Summen im Lande selbst verbleiben.

Es herrscht vorläufig die Ansicht, daß eine schweizerische Waffenfabrikation nicht in eidgenössischen Staats- oder Regie-Werksstätten zu betreiben, sondern der Privatindustrie zu überlassen sei. Das Militärdepartement wünscht nun zu erfahren, ob hierfür bei den schweizerischen Industriellen Unternehmungskraft walte und ob Aussicht auf Erreichung des Ziels wirklich vorhanden sei, zu welchem Zwecke es dieselben einladet, ihm ihre Mittheilungen und Anerbietungen zu machen. Damit sie hierfür einen Anhaltspunkt gewinnen, werden die Grundlagen zu allfälligen Unterhandlungen hier angedeutet:

1. Die Eidgenossenschaft würde sich verbindlich machen, eine Reihe von Jahren eine Minimumzahl von Gewehren zu beziehen, z. B. jährlich 10,000. Sehr wünschenswerth wäre jedoch, wenn besonders für die ersten Jahre die Unternehmer auch ein größeres Quantum liefern könnten.

2. Die nöthigen Räumlichkeiten mit Wasserkraft dürften wohl von den betreffenden Droschaften, beziehungsweise Kantonen geliefert werden. Die Eidgenossenschaft überläßt die diesfällige Sorge jedoch den Unternehmern. Sie fordert bloß, daß die Hauptfabriken nicht zu nahe an die Gränze, sondern möglichst in das Innere des Landes verlegt werden. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es nicht in der hierseitigen Tendenz liegt, die Confection der einzelnen Waffenbestandtheile vollständig in den Centralwerksstätten zu vereinigen, sondern dabei so viel wie möglich Privatbüchsenmacher zu betheiligen.

3. Die für Anschaffung der Maschinen und sonstigen Einrichtungen nöthigen Kapitalien können nöthigenfalls, unter festzusetzenden Bedingungen, von der Eidgenossenschaft vorgeschossen werden.

4. Der Preis der gelieferten Waffen müßte bei gleicher Qualität mit denjenigen ausländischer Fabriken nicht in zu grellen Mißverhältnissen stehen.

5. Die Eidgenossenschaft müßte sich durch ständige Experten eine strenge Kontrolle der Fabrikation vorbehalten. Nicht nur muß sie die Qualität des zu verwendenden Eisens und sonstigen Materials vorschreiben, sondern auch die stufenweise Verarbeitung bis zur Vollendung der Waffe überwachen und alles, was nicht als gut erfunden wird, verwerfen können. Nur Waffen und Waffenbestandtheile, welche diese Kontrolle bestanden, werden mit dem eidgenössischen Stempel versehen.

Das Departement würde es mit Vergnügen sehen, wenn auf diesen oder ähnlichen Grundlagen schweizerische Industrielle sich zu Unterhandlungen bereit zeigen würden. Sollten sie abweichende Grundlagen zur Erreichung des Zieles für besser erachten, oder überhaupt nützliche Winke in der Frage geben können, so würden auch solche Mittheilungen sehr gerne angenommen. Eingaben sind bis den 15. September nächsthin an das unterzeichnete Departement zu richten.

Bern, den 1. August 1860.

Für das Schweiz. Militärdepartement:  
Stämpfli.

## Ausſchreibung von erledigten Stellen.

---

(Die Bewerber müſſen ihren Anmeldungen, welche ſchriftlich und porto- frei zu geſehen haben, gute Leumundszeugniſſe beizulegen im Falle ſein; ferner wird von ihnen gefordert, daß ſie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

**Einnehmer bei der Nebenzollſtätte San Pietro, Kantons Teſſin.**  
 Jahresbeſoldung Fr. 250 nebst 8 % Bezugsproviſion der Nocheinnahme.  
 Anmeldung bis zum 8. September 1860 bei der Zolldirektion in Lugano.

---

- 1) **Adjunkt des Werkführers der eida. Telegraphenwerk- ſtätte.** Figer Jahresgehalt Fr. 2100 und Proviſionsantheil. An- meldung bis zum 15. September 1860 beim ſchweiz. Finanzdepartement in Bern.
  - 2) **Postkommis in Aarau.** Jahresbeſoldung Fr. 1416. Anmeldung bis zum 2. September 1860 bei der Kreispostdirektion Aarau.
  - 3) **Postkommis in St Gallen.** Jahresbeſoldung Fr. 1508. An- meldung bis zum 1. September 1860 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
  - 4) **Postkommis in Bivis, Kts. Waadt.** Jahresbeſoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 1. September 1860 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
  - 5) **Telegraphiſt und Ausläufer in Olten.** Jahresbeſoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 31. Auguſt 1860 bei der Telegraphen- inspektion Bern.
  - 6) **Telegraphiſt in Baſel.** Jahresbeſoldung Fr. 900. Anmel- dung bis zum 31. Auguſt 1860 bei der Telegrapheninspektion Bern.
-

## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.08.1860
Date	
Data	
Seite	101-110
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 171

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.